

Bekanntmachung über die Erteilung von Freigaben für IFR-Anflüge ohne geplante Abschlusslandung (Übungsanflüge) durch die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) in der Bundesrepublik Deutschland

Auf Grund des § 31 Abs. 3 der Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1766), gibt die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) die angewandten Regelungen über die Erteilung von Freigaben für IFR- Anflüge ohne geplante Abschlusslandung (Übungsanflüge) bekannt:

1. Geltungsbereich

Die Festlegungen dieser Bekanntmachung gelten für die Durchführung der Anflugkontrolle an allen Flugplätzen, an denen die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH für die Durchführung der Anflugkontrolle zuständig ist.

2. Verfahren

2.1 IFR-Anflüge enden entweder mit der Landung des Luftfahrzeugs oder mit dem Abfliegen des zum Anflug gehörigen Fehlanflugverfahrens. Ein Fehlanflug ist grundsätzlich spätestens bei Erreichen der Entscheidungshöhe/am Fehlanflugpunkt (MAPt) einzuleiten. Dies gilt nicht, wenn aus Sicherheitsgründen zu einem späteren Zeitpunkt ein Fehlanflug zwingend notwendig wird. (vgl. 2.4)

2.2. Wenn ein Luftfahrzeugführer beabsichtigt bei Erreichen der Entscheidungshöhe/des Fehlanflugpunktes nicht dem Fehlanflugverfahren zu folgen, sondern z.B. aus Gründen der Übung des Luftfahrtpersonals einen Tiefanflug („LOW APPROACH“) oder ein Aufsetzen und Durchstarten („TOUCH AND GO“) durchzuführen, muss anschließend grundsätzlich ein IFR-Abflugverfahren abgeflogen werden. Dazu muss der Luftfahrzeugführer dieses Vorhaben der Anflugkontrolle rechtzeitig mitteilen und vor Beginn des Endanfluges eine entsprechende Freigabe für ein Abflugverfahren erhalten haben.

2.3 Der Luftfahrzeugführer muss in diesem Fall sicherstellen, dass die Wetterbedingungen das Aufsetzen und Durchstarten oder das zentrierte Überfliegen der Piste nach Erreichen der Entscheidungshöhe/des Fehlanflugpunktes zulassen.

Anmerkung: Mit diesem Verfahren wird sichergestellt, dass die IFR-Verfahrensschutzbereiche zur Gewährleistung der Hindernisfreiheit für IFR-Abflugverfahren eingehalten werden. Wird als IFR-Abflugverfahren ein Sichtabflug freigegeben, ist der Pilot für die Aufrechterhaltung der Hindernisfreiheit bis zur festgelegten Flughöhe verantwortlich.

2.4 Wenn der Luftfahrzeugführer bei einem IFR-Anflug mit bereits erhaltener Freigabe zu einem anschließendem IFR-Abflugverfahren aus zwingenden Gründen, d.h. nicht zur Übung, einen Fehlanflug durchführen muss, oder dazu angewiesen wird, ist das zugehörige Fehlanflugverfahren des Anfluges durchzuführen, nicht das zuvor freigegebene IFR-Abflugverfahren.

In diesem Fall hat der Luftfahrzeugführer unverzüglich die Flugverkehrskontrollstelle zu benachrichtigen, soweit diese den Fehlanflug nicht selbst angewiesen hat.

3. Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am 14.09.2023 in Kraft. Gleichzeitig wird NfL 1-1999-20 aufgehoben.

Langen, den 08.09.2023

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH



i.V. Markus Biedermann



i.V. Christian Bork

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Bereich VR, Am DFS-Campus 10 in 63225 Langen, eingelegt werden.